

Qualifizierte Leistungseinschätzung
- MT-Laboratoriumsanalytik –
 (§ 6 MTAPrV*)

Einrichtung:	
Auszubildende/r:	
Ausbildungsjahr:	
Zeitraum des Einsatzes:	
Praxisanleitende Person:	

„Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung hat die Leistung, die die auszubildende Person im Rahmen des bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz erbracht hat, qualifiziert einzuschätzen.
 Für das Interprofessionelle Praktikum ist keine Leistungseinschätzung vorzunehmen“ (§ 6 MTAPrV).

Pflichten der Auszubildenden (§ 33 MTBG**)	Die Pflichten werden ... eingehalten			
	deutlich erkennbar	erkennbar	in Teilen erkennbar	nicht erkennbar
<i>Die auszubildende Person...</i>				
• führt die ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig aus				
• hält die Bestimmungen über die Schweigepflicht ein				
• wahrt die Rechte der Patientinnen und Patienten				
• führt eigenständig den schriftlichen Ausbildungsnachweis				

Selbständig auszuführende Aufgaben (§ 9 Abs. 1 MTBG)	Die Aufgaben werden ... wahrgenommen			
	deutlich erkennbar	erkennbar	in Teilen erkennbar	nicht erkennbar
• Planung, Vorbereitung und Durchführung biomedizinischer Analyseprozesse mittels biologischer, chemischer sowie physikalischer Methoden und Verfahren einschließlich Präanalytik und Postanalytik.				
• Vorbereitung und Aufbereitung von histologischen, zytologischen und weiteren morphologischen Präparaten zur Prüfung für die ärztliche Diagnostik.				
• Sicherstellung der Qualität der jeweiligen Analyseprozesse und -ergebnisse.				

Anwendung von übergreifenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen (vgl§ 9 Abs. 2 MTBG)	Die Kompetenzen sind ...			
	deutlich erkennbar	erkennbar	in Teilen erkennbar	nicht erkennbar
• <i>Die auszubildende Person...</i>				
• Kommuniziert personen- und situationsorientiert mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen				
• Kommuniziert und arbeitet interdisziplinär und interprofessionell zusammen				
• Erkennt Notfälle und leitet die erforderlichen Maßnahmen ein				
• Managt Daten und geht mit weiteren digitalen Technologien um				
• Führt Analyseprozesse medizinisch und technisch mit Fachexpertise durch				
• Setzt Hygiene- und Sicherheitskonzepte um				
• Wirkt an der Entwicklung und Umsetzung multidisziplinärer Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen, mit				
• Analysiert, evaluiert, sichert und entwickelt die Qualität des eigenen beruflichen Handelns weiter				
• Berücksichtigt Aspekte der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit				

Entwicklung der Leistungen und der Lernentwicklung im Verlauf des Praxiseinsatzes – ergänzende Anmerkungen:

Besondere Fähigkeiten:

Mitteilung und Erläuterung der Leistungseinschätzung im Abschlussgespräch (§ 6 Abs. 2 MTAPrV)

Datum:

Fehlzeiten in Stunden (§ 6 Abs. 2 MTAPrV)

Anleitungszeiten in Stunden (§ 19 MTBG)

Unterschrift praxisanleitende Person

Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

* Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Technologen (MTAPrV)

** Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MTBG)